

BGer 7G_1/2024 vom 29. Oktober 2024

Bundesgericht, 2024-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7G_1_2024

FR: TF 7G_1/2024 du 29 octobre 2024

IT: TF 7G_1/2024 del 29 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

Ist das Dispositiv eines bundesgerichtlichen Entscheids unklar, unvollständig oder zweideutig, stehen seine Bestimmungen untereinander oder mit der Begründung im Widerspruch oder enthält es Redaktions- oder Rechnungsfehler, so nimmt das Bundesgericht auf schriftliches Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen die Erläuterung oder Berichtigung vor (Art. 129 Abs. 1 BGG). Die Art. 126 und 127 BGG sind sinngemäss anwendbar (Art. 129 Abs. 3 BGG).

E. 2

Der Gesuchsteller stellt sich auf den Standpunkt, er sei mit seiner Beschwerde in Strafsachen teilweise durchgedrungen, was sich daraus ergebe, dass das Bundesgericht die Verfügung vom 25. August 2022 des ZMG von Amtes wegen aufgehoben habe. Das Dispositiv des Urteils vom 11. Juli 2024 sei deshalb zu berichtigen. Dieser Argumentation ist nicht zu folgen:

Gegenstand des mit Beschwerde vom 22. Januar 2024 angefochtenen kantonalen Entscheides bildeten, erstens, von der Staatsanwaltschaft verfügte und vom ZMG bewilligte, nach Schweizer Strafprozessrecht durchgeführte technische (akustische) Überwachungen (Art. 80 BGG in Verbindung mit Art. 280 lit. a StPO), und zweitens, ein Genehmigungsentscheid des ZMG - in "analoger" Anwendung von Art. 274 und Art. 278 StPO - über die Verwendung von rechtshilfweise erhobenen elektronischen Beweismitteln aus einer im Ausland erfolgten Überwachung einer Kommunikationsplattform. Wie sich aus den Rechtsbegehren und Vorbringen des Gesuchstellers im Beschwerdeverfahren ergibt, war sein prozessuales Ziel die Verweigerung der Verwertung der Beweiserhebungen bzw. die Vernichtung der Beweismittel. Dies betraf sowohl die akustischen technischen Überwachungen (Verfügung des ZMG vom 8. Dezember 2021) als auch die rechtshilfweise übermittelten Aufzeichnungen aus einer ausländischen Kommunikationsüberwachung als "Zufallsfund" (Verfügung des ZMG vom 25. August 2022). Mangels Beweisverwertungshindernis war die Beschwerde in der materiellen Hauptsache vollumfänglich abzuweisen. Die Akten waren an die Staatsanwaltschaft zur weiteren Verwendung zu übermitteln.

Der Gesuchsteller ist mit seinen Standpunkten im Beschwerdeverfahren unterlegen. Da das ZMG indessen gar nicht zuständig gewesen war, über die Verwendung der rechtshilfweise erhobenen Beweismittel - in "analoger" Anwendung von Art. 274 und Art. 278 StPO - zu entscheiden, war dessen Verfügung vom 25. August 2022 von Amtes wegen aufzuheben (vgl. BGE 150 IV 139 E. 5.6-5.9). Das Dispositiv des bundesgerichtlichen Urteils vom 11. Juli 2024 ist folglich zutreffend und klar.

E. 3

Das Berichtigungsgesuch ist abzuweisen.

Zwar hat der Beschwerdeführer am 6. September 2024 die unentgeltliche Rechtspflege beantragt. Da das Berichtigungsgesuch zum Vornherein aussichtslos war, ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege jedoch abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Die Gerichtskosten sind dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.